

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
 St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
 Freiburg, Herisau und Locle,
 gemeldet vom 6. bis 12. November 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Chaux-de-Fonds 2.

Scharlach. Basel 1.

Diphtheritis und Croup. Zürich 1, Herisau 1.

Keuchhusten. Bern 1.

Rothlauf. —

Typhus. Lausanne 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. —

Eidg. statistisches Bureau.

Bekanntmachung.

Die nachstehend verzeichneten Brenner und Genossenschaften sind bis heute vom Bundesrathe ermächtigt worden, auf Rechnung der Alkoholverwaltung gebrannte Wasser herzustellen:

I. Provisorische Brennloose.

Kanton Bern.

	Wohnort.	Gemeinde.
Bezirk Aarberg.		
Bangerter, Friedrich	Rapperswyl	Rapperswyl.
Etter, Christian	Meikirch	Meikirch.
Etter, Johann	Bütschwyl	Schüpfen.
Hofer, Bendikt	Moosaffoltern	Rapperswyl.
Jost, Jakob	Werthhof	Kappelen.
Kummer, R.	Schüpfen	Schüpfen.
Marti, Samuel	Bütschwyl	Schüpfen.
Marti, Wittwe	Kosthofen	Großaffoltern.
Ruchti, N.	Allenwyl	Schüpfen.
Walter, Johann	Landerswyl	Radelfingen.
Weibel, Fritz	Schüpfen	Schüpfen.
 Bezirk Aarwangen.		
Brand, Albrecht	Gondiswyl	Gondiswyl.
Jenzer, Johann	Weissenried	Thunstetten.
Käser, Kaspar	Ursenbach	Ursenbach.
Schürch, Peter	Roschbach	Madiswyl.

Bezirk Bern.	Wohnort.	Gemeinde.
Blatter, Friedrich	Schlieren	Köniz.
Burren, C.	Niederbottigen	Bümpliz.
Etter, Niklaus	Jetzkofen	Kirchlindach.
Gfeller, Niklaus	Gasel	Köniz.
Hostettler, Christian	Wankdorf	Bern.
Hostettler, Johann	Lochgut	Köniz.
Jost, Gottlieb	Egelsee	Zollikofen.
Kipfer, Peter	Stukishaus	Bremgarten.
Mosimann, A. Marie	Mittelhäusern	Köniz.
Streit, Gottfried	Farneren	"
Wüthrich, Christian	Mittelhäusern	"
Bezirk Biel.		
Bühler, Alexander	Bözingen	Bözingen.
Moll, Gottlieb	"	"
Bezirk Büren.		
Dick, Friedrich	Büetigen	Büetigen.
Häni, Friedrich	Dießbach	Dießbach.
Hugi, Johann	Oberwyl	Oberwyl.
Käsermann, Samuel	Leuzigen	Leuzigen.
Rüfli, Johann	Lengnau	Lengnau.
Bezirk Burgdorf.		
Aeberhardt, Gottfried	Kirchberg	Kirchberg.
Burkhalter, Christian	Gomerkinden	Hasle.
Friedli, Jakob	Rumendingen	Rumendingen.
Held, Ulrich	Oberburg	Oberburg.
Iseli, Jakob	Wynigen	Wynigen.
Kilchenmann, Samuel	Oberösch	Kirchberg.
Kummer, Elisabeth	Höchstetten	Koppigen.
Ritter, Andreas	Breitenwaldweid	Oberburg.
Schürch, Johann	Heimiswyl	Heimiswyl.
Wallacher, Johann	Rüdtligen	Kirchberg.
Bezirk Delsberg.		
Blaser, Christian	Violat	Courroux.
Dupont, B.	Delsberg	Delsberg.
Bezirk Erlach.		
Meuter, Gebrüder	Vinelz	Vinelz.

Bezirk Fraubrunnen.	Wohnort.	Gemeinde.
Büttikofer, Johann	Moosseedorf	Moosseedorf.
Büttikofer, Marie	Jegenstorf	Jegenstorf
Flückiger, J. A.	"	"
Häberli, Rudolf,	Wiggiswyl	Wiggiswyl.
Hofer, Friedrich	Ballmoos	Jegenstorf.
Hostettler, Johann	Diemerswyl	Münchenbuchsee.
König, Johann	Wiggiswyl	Wiggiswyl.
Leuenberger, Friedrich	Iffwyl	Iffwyl.
Pauli, Jakob	Utzenstorf	Utzenstorf.
Rufer, Jakob	Deißwyl	Deißwyl.
Rufer, Johann	Urtenen	Urtenen.
Rufer, Niklaus	"	"
Schneider, Ferdinand	Löffelhof	Bätterkinden.
Schürch, B.	Mülchi	Mülchi.

Bezirk Konolfingen.

Baumgartner, Johann	Rubigen	Rubigen.
Berger, Samuel	Außerbirrmoos	Außerbirrmoos.
Bürki, Johann	Thalacker	Großhöchstetten.
Gfeller, Friedrich	Rychigen	Worb.
Krähenbühl, Peter	Oppligen	Oppligen.
Küpfer, Christian	Tägertschi	Tägertschi.
Küpfer, Johann	Gut	Schloßwyl.
v. May, Gustav	Schloßhünigen	Stalden.
Neuenschwander, Ulrich	Runkhofen	Bowyl.

Bezirk Laupen.

Herren, Christian	Rüpplisried	Mühleberg.
Herren, Chr., Samuels	"	"
Staub, Johann	Wohley	Frauenkappelen.

Bezirk Nidau.

Bauder, Johann	Mett	Mett.
Bratschi-Gerber, Abr.	Safneren	Safneren.
Bühler, Johann	Brügg	Brügg.
Helbling, Alexander	Epsach	Epsach.
Löffel, Emil	Worben	Aegerten.
Möri, Friedrich	Epsach	Epsach.

Bezirk Schwarzenburg.	Wohnort.	Gemeinde.
Aeberhardt, Jakob	Niedereichi	Wahlern.

Bezirk Seftigen.

Schmutz, Friedrich	Belp	Belp.
Zehnder, Christian	Kaufdorf	Kaufdorf.

Bezirk Trachselwald.

Jordi, Wittwe	Huttwyl	Huttwyl.
Reinhardt, Peter	Niederscheidegg	Rüegsau.
Stalder, Gebrüder	Lehn	Lützelflüh.
Steffen, Jakob	Huttwyl	Huttwyl.
Sterchi, Gebrüder	Rüegsau	Rüegsau.

Bezirk Wangen.

Gerber, Anna	Heimenhausen	Heimenhausen.
Gerber, Joh.	Wangen	Wangen.
Hubacher, Samuel	Niederönz	Niederönz.
Jenzer, Louis	Thörigen	Thörigen.
Ingold, Johannes	Heimenhausen	Heimenhausen.
Pfiffer, Jakob	Bettenhausen	Bettenhausen.
Reimann, Gottfried	Berken	Berken.
Ryf, Müller	Attiswyl	Attiswyl.
Schorer, Rosina	Wangen	Wangen.
Schönimann, Jakob	Auf dem Feld	Niederbipp.
Zumstein, Gebrüder	Thörigen	Thörigen.
Zumstein, Johannes	Bollodingen	Bollodingen.

**Kanton Luzern.****Bezirk Willisau.**

Bucher, Hermann	Mehlsecken	Langnau.
-----------------	------------	----------



Kanton Freiburg.

Bezirk Sense.	Wohnort.	Gemeinde.
Emmenegger, Alois	Düdingen	Düdingen.
Ruprecht, Friedrich	Fillistorf	"
Stegmann, Jakob	Schmitten	"
Vögeli, Christian	Schönfels	Heitenried.

Kanton Solothurn.

Bezirk Balsthal.		
Bürgi, Gustav	Oensingen	Oensingen.
Bezirk Bucheggberg-Kriegstetten.		
Affolter, H.	Deitingen	Deitingen.
Affolter, Jakob	Lüterkofen	Lüterkofen.
Fink, Benedikt	Biezwyl	Biezwyl.
Furrer, Samuel	Lüterkofen	Lüterkofen.
Harnisch, Roni	Subingen	Subingen.
Ingold, Joseph	"	"
Nußbaumer, Wittwe	Brügglen	Brügglen.
Schluep, U.	Nennigkofen	Nennigkofen.
Schnider, Wittwe	Halten	Halten.
Steiner, Niklaus	"	"
Bezirk Olten-Gösgen.		
Kellerhals, Ignaz	Hägendorf	Hägendorf.
Schenker, A.	Olten	Olten.
Bezirk Solothurn-Lebern.		
Füeg-Grollimund	Solothurn	Solothurn.
Hirt, Fritz	Kammersrohr	Kammersrohr.
Isch, Johann	Rüttenen	Rüttenen.
Marti, Joseph	Selzach	Selzach.
Spielmann, Johann	Lommiswil	Lommiswil.
Walker, Leonz	Betlach	Betlach.
Wyß, Kilian	Günsberg	Günsberg.

Kanton Basel-Landschaft.

Bezirk Liestal.	Wohnort.	Gemeinde.
Stettler, Christian	Hohenrain	Pratteln.



Kanton Aargau.

Bezirk Laufenburg.		
Vogel, Pankraz	Frick	Frick.
Bezirk Zofingen.		
Ott, Jakob	Vordemwald	Vordemwald.
Uhlmann, Jakob	Balzenwyl	Balzenwyl.



II. Definitive Brennloose.



A. Genossenschaftsbrenner.



Kanton Bern.

Bezirk Aarwangen.		
Genossenschaft Kleindietwyl	Kleindietwyl	Kleindietwyl.

Bezirk Büren.		
Genossenschaft Büren:		
für die Brennperiode 1887/88 in der Brennerei:		
Fried. Kocher	Büren	Büren.
Genossenschaft Dießbach:		
für die Brennperiode 1887/88 in den Brennereien:		
Rud. Furrer	Dießbach	Dießbach.
Joh. Schaller	Dotzigen	Dotzigen.
Fried. Schneider	Dießbach	Dießbach.

Bezirk Burgdorf.	Wohnort.	Gemeinde.
Genossenschaft Hindelbank	Hindelbank	Hindelbank.

Bezirk Nidau.

Genossenschaft Schwadernau:

für die Brennperiode 1887/88 in den Brennereien:

Gottfried Gnägi	Schwadernau	Schwadernau.
Samuel Roth	"	"

Bezirk Wangen.

Genossenschaft Graswyl:

für die Brennperiode 1887/88 in den Brennereien:

Friedr. Künsch	Graswyl	Seeberg.
J. R. Weber	"	"

Kanton Solothurn.**Bezirk Balsthal.**

Genossenschaft Neuendorf:

für die Brennperiode 1887/88 in den Brennereien:

Gottl. Rauber	Neuendorf	Neuendorf.
Th. Remund	Egerkingen	Egerkingen.

Bezirk Bucheggberg-Kriegstetten.

Genossenschaft Hessigkofen Hessigkofen Hessigkofen.

Kanton Schaffhausen.**Bezirk Schleithem.**

Genossenschaft Schleithem Schleithem Schleithem.

Bezirk Stein.

Genossenschaft Ramsen Ramsen Ramsen.

Kanton Thurgau.

Bezirk Arbon.	Wohnort.	Gemeinde.
Genossenschaft Hemmersweil	Hemmersweil	Hemmersweil.

Bezirk Steckborn.		
Genossenschaft Eschenz	Eschenz	Eschenz.

B. Einzelbrenner.**Kanton Zürich.**

Bezirk Hinweil.		
Heußer	Rothenstein	Hinweil.

Bezirk Pfäffikon.		
Bertschinger, Heinrich	Oberweil	Pfäffikon.

Kanton Bern.

Bezirk Aarberg.		
Brönnemann, Ulrich	Aetzikofen	Maikirch.

Bezirk Aarwangen.		
Geiser & Straub	Langenthal	Langenthal.
Heß, Johann	Melchuaue	Melchnau.
Kleb, Johann	Gutenburg	Gutenburg.

Bezirk Bern.		
Jenny, Johann	Uettligen	Wohlen.

Bezirk Biel.		
Leuenberger	Mett	Biel.

Bezirk Burgdorf.	Wohnort.	Gemeinde.
Baumberger, Gottlieb	Koppigen	Koppigen.
Messer, J. & H.	Schleumen	Mötschwyl.
Schmutz, Johann	Steinacker	Heimiswyl.

Bezirk Delsberg.		
Güder, Johann	Delsberg	Delsberg.
Witschi-Moser	Löwenburg	Pleigne.

Bezirk Fraubrunnen.		
Messer, Jakob	Zauggenried	Zauggenried.
Messer, Niklaus	"	"

Bezirk Laufen.		
Meyer & Klipfel	Laufen	Laufen.

Bezirk Nidau.		
Gutmann, Joh.	Epsach	Epsach.
Mühlheim	Schwadernau	Schwadernau.
Salchli, Fritz	Brügg	Brügg.

Bezirk Thun.		
Burger, Christian	Thun	Thun.

Bezirk Wangen.		
Mathys, Joseph	Seeberg	Seeberg.

~~~~~

## **Kanton Freiburg.**

| <b>Bezirk Broye.</b> |                  |                   |
|----------------------|------------------|-------------------|
| Maybach, Marie       | Chandon-le-Creux | Chandon-le-Creux. |

| <b>Bezirk Sense.</b> |          |           |
|----------------------|----------|-----------|
| Schneiter, Christian | Steig    | Wünnewyl. |
| Schnyder             | Uttenwyl | Bösingen. |

~~~~~

Kanton Solothurn.

Bezirk Bucheggberg-Kriegstetten.

	Wohnort.	Gemeinde.
Jäggi, Benedikt	Bibern	Bibern.
Ingold, Peter	Subingen	Subingen.
Marti, Wittwe	Bleichenberg	Biberist.
Strausack, Johann	Lohn	Lohn.

Bezirk Dorneck-Thierstein.

Kaiser, E.	Bättwil	Bättwil.
------------	---------	----------

Kanton Basel-Landschaft.

Bezirk Sissach.

Fiechter, Elisabeth	Gelterkinden	Gelterkinden.
---------------------	--------------	---------------

Bezirk Waldenburg.

Hartmann, Samuel	In den Eichen	Reigoldswil.
------------------	---------------	--------------

Kanton St. Gallen.

Bezirk See.

Hahn, Emil	Uznach	Uznach.
------------	--------	---------

Kanton Aargau.

Bezirk Kulm.

Frey, Jakob	Gontenschwyl	Gontenschwyl.
-------------	--------------	---------------

Kanton Thurgau.

Bezirk Frauenfeld.

Fehr, Viktor	Itingen	Warth.
--------------	---------	--------

Bern, den 19. November 1887.

Schweiz. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des vom Bundesrathe den 4. dieses Monats erlassenen Reglementes über **Rückvergütung des Monopolvermögens auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten** im Sinne von Art. 5 des Alkoholgesetzes — vorerst mit Beschränkung auf mit Alkohol bereitete Getränke (Art. 13 des Reglements) — mit dem 28. dieses Monats in Anwendung treten werden.

Die hierfür vorgeschriebenen Deklarationsformulare können vom 24. dieses Monats an, vorläufig in deutscher und französischer Ausgabe, bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gegen Einsendung von 20 Rappen für je zehn Formulare bezogen werden.

Betreffend Abgabe von Deklarationsformularen in italienischer Sprache wird nächstens eine Bekanntmachung nachfolgen.

Bern, den 18. November 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser und gemäß den Bundesrathsbeschlüssen vom 1. und 15. November wird auf allen vom **1. Dezember 1887** an eingeführten, mit Alkohol hergestellten pharmazeutischen Produkten und Droguerien, ferner für die Alkohol enthaltenden Parfümerien und kosmetischen Mittel wie z. B. Kölnisches Wasser, Eau de Botot, Brillantine, Kopfwaschwasser, Münzgeist (alcool de menthe) u. s. w. u. s. w. gleichwie für die Qualitätsspirituosen nebst dem tarifgemäßen Eingangszoll eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner brutto erhoben werden.

Die Importeure von pharmazeutischen Produkten, Droguerien, Parfümerien und kosmetischen Mitteln haben daher bei Vermeidung von Strafe wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz in den Zolldeklarationen jeweilen genau anzugeben, ob der Inhalt einer Sendung aus Spirituosen resp. mit Alkohol fabrizirten Produkten

bestehe, welch' letztere bei gemischten Sendungen separat zu deklariren sind.

Auf den nämlichen Zeitpunkt fallen die für einige schweizerische Parfümeriefabriken ertheilten Bewilligungen zur Einfuhr von relativ denaturirtem Alkohol dahin. Bezüglich der Rückvergütung des Monopolgewinnes für exportirte, flüssige, spirituöse Erzeugnisse der genannten Fabrikationsbranchen ist das Reglement vom 4. November 1887 (Bundesblatt, Bd. IV, S. 225) maßgebend, bezüglich deren Vollziehung auf die heutige amtliche Bekanntmachung des unterzeichneten Departements verwiesen wird.

Bern, den 18. November 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß dem amtlich publizirten Bundesrathsbeschlusse vom 6. Oktober abhin **Gesuche um Rückvergütung der Monopolgebühr für nicht monopolpflichtige Qualitätsspirituosen** von der Originalfaktor begleitet sein müssen, deren Uebereinstimmung mit den Geschäftsbüchern des Absenders durch gehörig beglaubigte Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde nachgewiesen ist.

Vom **1. November nächsthin** hinweg wird das Finanz- und Zolldepartement solche Rückvergütungsbegehren, die nicht von den erforderlichen Belegen (Zollquittung oder Frachtbrief, Produktionszeugniß [certificat de fabrication] und beglaubigte Originalfaktor) begleitet sind, nicht mehr in Betracht ziehen können. Ebenso ist erforderlich, daß das zudienende Produktionszeugniß (certificat de fabrication) von der Eintrittszollstätte abgestempelt sei.

Die Beglaubigung der Fakturen hat folgendermaßen zu lauten:

„Der Unterzeichnete¹⁾ erklärt hiemit, daß
 „die vorstehende Faktur mit den Geschäftsbüchern des Hauses
 „. in, von welchen er zu diesem Be-
 „hufe persönlich Einsicht genommen hat, übereinstimmend ist.“²⁾“

Bern, den 20. Oktober 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

¹⁾ Notar, Maire, Präsident der Handelskammer oder Direktor der indirekten Steuern.

²⁾ Die Unterschrift dieser Beglaubigung muß durch den schweizerischen Konsul des betreffenden Konsularkreises legalisirt sein.

Bekanntmachung

betreffend

Verkauf von Monopolsprit durch die Alkoholverwaltung.

Die Abgabe der Monopolsprite erfolgt an Jedermann gegen Baarzahlung in Quantitäten von 130 Kilo (150 Litern, aufwärts) und ab den vom eidg. Finanzdepartement bestimmten provisorischen oder definitiven Verkaufsdepots.

Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verpflichtung zur Lieferung einer bestimmten fremden oder einheimischen Marke, wie der Zwischenhandel solche bisher geführt hat.

Sie verkauft die Monopolsprite, den Bedürfnissen des Konsums entsprechend, nur nach folgenden drei Qualitäten oder Sorten:

1. Weinsprit, 94/95 % (extrafeiner Primasprit), absolut neutral, in der Qualität den feinsten Berliner Weinspriten entsprechend;
2. Primasprit, 94/95 %, in Qualität den feinen filtrirten Kartoffelspriten Leipzigs entsprechend;
3. Feinsprit, 94/95 %, in Qualität den guten einheimischen Marken oder den Marken Breslaus oder Prags entsprechend.

Dieser Qualitäts-Abstufung gemäß hat der Bundesrath drei verschiedene Preise für die Monopolsprite festgesetzt und es muß sich die Alkoholverwaltung die Effektivierung der eingehenden Aufträge aus den jeweilig vorhandenen Vorräthen der verlangten Sorte ausdrücklich vorbehalten.

Alle Bestellungen sind an die Alkoholverwaltung in Bern zu richten und es geht die Fracht ab Grenzdepot Basel, Romanshorn oder Buchs bis auf Weiteres zu Lasten der Käufer.

Bei gewünschter oder nöthig werdender Effektivierung ab einem der Depots Zürich, Aarau, Olten, Solothurn, Burgdorf und Mettmenstetten wird also bis auf Weiteres die Frachtdifferenz ab nächster Grenzstation dem Käufer berechnet.

Die Alkoholverwaltung verkauft die Monopolsprite vorläufig in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Fässern, und nur für sofortige Lieferung; bei der Bestellung hat der Käufer anzugeben, ob er die Gebinde kaufweise oder leihweise von der Alkoholverwaltung zu beziehen wünscht oder dieselben selbst liefern will.

Alle von der Alkoholverwaltung gelieferten Gebinde werden als Kaufgebände zu den vom Bundesrathe jeweilig publizirten Preisen fakturirt.

Wenn der Besteller eines Leihgebändes dasselbe innerhalb Monatsfrist demjenigen Lagerhause, welches die Bestellung ausgeführt hat, unbeschädigt und franko retournirt (die betreffenden Gebände dürfen nicht angebohrt sein und sollen sorgfältig verspundet abgeliefert werden), so kann er bei dieser Rücksendung den vollen, für das Gebände berechneten Betrag per Nachnahme zurückerheben. Nach Ablauf eines Monats werden diese Gebände nicht mehr zurückgenommen.

Wünscht Besteller seine eigenen Gebände zur Füllung zu liefern so hat er dies, wie vorstehend bemerkt, in der Bestellung unter Angabe von Marke, Nummer und Inhalt der Fässer der Alkoholverwaltung anzumelden und wird ihm diese das Lagerhaus, an welches er die betreffenden Gebände franko einzusenden hat, sofort bezeichnen. Die Alkoholverwaltung übernimmt jedoch bei dieser Art der Effektuirung keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versandts, noch für allfälliges, durch die innere oder äußere Beschaffenheit des Gebändes verursachtes Manko oder für Färbung der Spritze, und ebensowenig für Taraveränderungen.

Die Berechnung der gekauften Waare erfolgt nach der bei Absendung im betreffenden Lagerhause ermittelten wirklichen Alkoholstärke und dem Nettogewicht der Spiritusfüllung auf Basis der eidg. Umrechnungstabellen.

Für Reise-Calos, resp. Abgänge am Bruttogewicht, haftet die Alkoholverwaltung nicht und verweist diesbezüglich auf die Transportreglemente der Eisenbahnen.

Taradifferenzen über 2% an Kauf- oder Leihgebänden werden von der Alkoholverwaltung ersetzt, sofern dieselben zehn Tagen nach Abgang der Waare durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen und vom Empfänger reklamirt werden, immerhin jedoch mit dem Vorbehalt, daß mit der Tarabescheinigung auch die äußerlich trockene Beschaffenheit des Fasses bei der Kontrol-Verwiegung bestätigt ist.

Die Rechnungsbeträge werden in allen den Fällen, wo Vorauszahlung derselben nicht beliebt wird, auf der Waare nachgenommen und hat in diesem Falle der Empfänger die übliche Nachnahmeprovision der Eisenbahnen ($\frac{1}{2}$ %) zu tragen. Es bleibt da-

gegen den Käufern unbenommen, zur Ersparung dieser Nachnahmeprovisionen den annähernden Betrag der Rechnung zugleich mit ihrer Bestellung franko und mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zu Gunsten der Alkoholverwaltung“ an die eidgenössische Staatskasse in Bern einzusenden. Von dieser Einsendung ist der Alkoholverwaltung in dem Bestellbriefe Kenntniß zu geben.

Dieser annähernde Betrag beziffert sich :

bei Bestellung eines ganzen Fasses (ca. 650 Liter) auf Franken	750,
„ „ „ halben Fasses (ca. 340 Liter) „ „	400,
„ „ „ Viertelfasses (ca. 160 Liter) „ „	180.

Die Differenz bis zum Fakturbetrage wird sodann im Nachnahmeweg bezogen; eventuelle Minderbeträge der Faktura werden den Bestellern per Postmandat restituirt.

Bern, den 21. Oktober 1887.

Eidg. Alkoholverwaltung.

Verzeichniß der gegenwärtigen provisorischen Depots :

<i>Basler Lagerhausgesellschaft</i>	. . .	<i>in Basel.</i>
<i>Lagerhausverwaltung der S. C. B.</i>	. . .	„ „
„ „ <i>N. O. B.</i>	. . .	„ <i>Romanshorn.</i>
„ „ <i>V. S. B.</i>	. . .	„ <i>Buchs.</i>
<i>Petrollager-Gesellschaft</i>	. . .	„ <i>Zürich.</i>
<i>Lagerhaus der Centralschweiz</i>	. . .	„ <i>Aarau.</i>
„ „ „	. . .	„ <i>Olen.</i>
„ <i>des Kantons Solothurn</i>	. . .	„ <i>Solothurn.</i>
„ <i>Fröhlicher & Glutz</i>	. . .	„ <i>Solothurn.</i>
„ <i>E. Aeschlimann</i>	. . .	„ <i>Burgdorf.</i>
„ <i>J. Syfrig</i>	. . .	„ <i>Mettmenstetten.</i>

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Reklamationen wegen verzögerter Zollabfertigung von Spritsendungen, die zur absoluten Denaturirung (mit Steinkohlentheeröl) bestimmt sind, nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Eintrittszollstätte mindestens 8 Tage vor dem Eintreffen der Sendung eine schriftliche Anmeldung derselben von Seite des Adressaten oder des Absenders erhalten hat.

Diese Anmeldung ist direkt an die betreffende Eintrittszollstätte zu richten.

Bern, den 31. Oktober 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die nachstehend verzeichneten Beilagen zum Jahresband der schweizer. Statistik pro 1886 können bei dem **Büreau für Handelsstatistik, alte Insel, Bern**, auch **einzel**n bezogen werden, gegen Einsendung des Kostenpreises in baar oder in schweizerischen Briefmarken. Die Zusendung der fraglichen, in Farbendruck erschienenen Tabellen etc. erfolgt amtlich für Besteller im Inland; für das Ausland tritt der betreffende Postzuschlag hinzu.

1. Zollkarte der Schweiz in vier Farben, Maßstab $\frac{1}{500000}$, mit Angabe sämtlicher Haupt- und Nebenzollstätten, Zollbezugsposten und Niederlagshäuser, und mit Spezialkarten der Kantone Genf und Tessin und von Basel-Stadt (Maßstab $\frac{1}{250000}$); Preis: **40 Cts.** per *Exemplar*.

2. Graphische Tabellen in sechs Farben:

- a. über den Spezialhandel und den Effektivhandel der Schweiz mit den verschiedenen Ländern in den Jahren 1885 und 1886; Preis: **25 Cts.** per *Exemplar*.
- b. über den Spezialhandel und den Effektivhandel der Schweiz (Total) pro 1885 und 1886, sowie über die Einnahmen und Ausgaben der schweiz. Zollverwaltung von 1850 an bis und mit 1886; Preis: **25 Cts.** per *Exemplar*.

Die graphischen Tabellen können — so lange Vorrath — sofort bezogen werden, die Zollkarte wird erst gegen Ende November in zweiter Auflage erscheinen. Bestellungen auf solche beliebe man jedoch unverzüglich an die vorstehend genannte Adresse aufzugeben, damit die Auflage allfällig entsprechend verstärkt werden kann.

Bern, den 3. November 1887.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Der vom eidg. Zolldepartement herausgegebene

Jahresband der Handelsstatistik der Schweiz pro 1886

(ca. 73 Bogen Großquart) wird demnächst im Drucke erscheinen. Abonnemente auf das betreffende Werk, sowie auf die bereits erschienene

Tabelle der Einheitswerthe pro 1886

(14 Bogen in 8^o) nehmen entgegen:

- a. sämtliche Postbüreaux der Schweiz,
- b. das Bureau für Handelsstatistik, alte Insel, Bern,

welch' letzteres auf Wunsch hin über den Inhalt und die Eintheilung etc. der Handelsstatistik pro 1886 nähere Mittheilungen machen wird.

Abonnementsbedingungen.

- 1) Handelsstatistik pro 1886 Fr. 5. — per Exemplar.
- 2) Tabelle der Einheitswerthe pro 1886 Fr. —. 80 per Exemplar.

Nach Entrichtung des Kostenbetrages in baar oder in schweizer. Postmarken erfolgt unverzüglich die Zusendung der bestellten Werke, auf besondern Wunsch hin auch gegen Postnachnahme.

Abonnenten im Inland erhalten die Imprime amtlich zugestellt; für das Ausland tritt der entsprechende Postzuschlag für Frankatur hinzu.

Bern, den 14. Oktober 1887.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Gemeinderathes von Heiden ist die in den Nummern 46 und 47 des Bundesblattes vom 22. und 29. Oktober 1887 publizierte Frist zur Erhebung allfälliger Einsprachen gegen die projektirte **Verpfändung der Rorschach-Heiden-Bahn** vom Bundesrathe bis zum **26. November 1887 verlängert worden**, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bern, den 11. November 1887.

Im Auftrage des Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **Bauer & Müller**, Nachfolger von M. Goldsmith, in **Basel**, hat auf Ende Dezember vorigen Jahres auf ihr Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb zu Ende des laufenden Jahres die hinterlegte Kautions von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 27. Juni 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur von **Otto Stoer** in **Basel** hat infolge Ablebens des Firmainhabers auf 1. Juli d. J. zu bestehen aufgehört. Auf den nämlichen Zeitpunkt haben auch sämtliche Unteragenten der genannten Firma in fraglicher Eigenschaft zu fungiren aufgehört.

Bern, den 26. Juli 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Auswanderungswesen.

Verkauf alter schweizerischer Frankomarken.

Nach vollendetem Rückzug der schweiz. Frankomarken alter Emission (vom 1. Juli 1887 an) werden die Frankomarken der Emissionen von 1862—1882 zu folgenden Preisen und Bedingungen abgegeben:

Marken zu	Preis per 100 Stück	
	bei Abnahme bis 10,000 Stück	bei Abnahme von mehr als 10,000 Stück
2 Cts.	Fr. —. 60	Fr. —. 50
5 " "	" 1. —	" —. 80
10 " "	" 1. —	" —. 80
25 " "	" 1. 50	" 1. 20

Partien unter 100 Stück werden beim Einzelverkauf dieser Sorten nicht abgegeben.

Die Marken der andern Werthe werden nicht detaillirt, sondern nur als Bestandtheile eines Satzes verkauft.

Preis per **50 Satz**, enthaltend die Marken

à 2 Cts.,	hellbraun,
" 3 "	schwarz,
" 5 "	braun,
" 10 "	carmin,
" 15 "	strohgelb,
" 20 "	orange,
" 25 "	grün,
" 40 "	grau,
" 50 "	violett und
" 1 Fr.	goldbronze,
	Fr. 15 —.

Bei Abnahme von mindestens 1000 Satz, **Fr. 12. —** per 50 Satz.

Bei Abnahme von 10,000 Satz und mehr, **Fr. 10. —** per 50 Satz.

Ein einzelner Satz kostet **50 Cts.**

Es handelt sich überall um Marken ohne irgend welchen Ueberdruck. Solche mit dem Aufdruck „Außer Kurs“ werden nicht mehr abgegeben.

Eine Ausscheidung nach Marken auf weißem und solchen auf melirtem Papier können wir nicht übernehmen.

Bestellungen werden nur gegen Nachnahme oder vorherige
Einsendung des Betrages in Baar (mittelst Postanweisung) ausgeführt.

Bern, den 1. Juli 1887.

Die Oberpostdirektion.

Reproduziert im November 1887.

Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbände beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Anderseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbände bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduziert im November 1887.

Bekanntmachung.

Von Seiten eines Schweiz. Konsulats wird neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß von Schweiz. Kantons- und Gemeindebehörden an das Konsulat gerichtete Briefe mit der Bezeichnung „amtlich“ versehen, dagegen nicht frankirt werden, was zur Folge habe, daß das Konsulat aus eigenen Mitteln die doppelte Taxe bezahlen müsse.

Die Bundeskanzlei macht nun wiederholt darauf aufmerksam, daß amtliche Schreiben Schweizerischer Behörden nur innert den Grenzen der Schweiz Portofreiheit genießen und daß die Konsule nach Artikel 65 des Konsularreglements nicht verpflichtet sind, und es ihnen, da sie in der Regel für die Ausübung ihrer Funktionen nicht entschädigt werden, billigerweise auch nicht zugemuthet werden kann, unfrankirte Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen. Gemeindebehörden und Privatpersonen werden daher gut thun, ihre Korrespondenz mit Schweiz. Konsulaten zu frankiren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dieselbe refüsirt zu sehen.

Anders verhält es sich mit der unfrankirten Korrespondenz von Kantonsregierungen oder Kantonalen Kanzleien. Den Konsulen steht das Recht nicht zu, deren Annahme zu verweigern. Da indessen die Kantonsregierungen, nach Art. 64 des citirten Reglements, zum Ersatz der daherigen Portoauslagen verpflichtet sind, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, die an Schweiz. Konsulate gerichteten Schreiben ebenfalls zu frankiren.

Bern, den 23. November 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduzirt im November 1887.

Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird wiederholt daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche und 150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariats für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduzirt im November 1887.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

№ 104, vom 12. November 1887.

Domizilerklärung einer Versicherungsgesellschaft. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachung des schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartements, Abtheilung Auswanderungswesen. Bekanntmachung der eidg. Oberzolldirektion. Bundesrathsverhandlungen: Eisenbahnen, Alkoholmonopol. Auszug aus dem Handelsbericht des schweiz. Konsuls in Moskau pro 1886. Alkoholmonopol: Reglement vom 4. November 1887 über die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886. Handelspolitisches. Schweizerischer Export nach Madagaskar. Zollwesen des Auslandes: Spanien (Alkoholgesetz), Egypten. Fabrikinspektion in Deutschland. Spanisches Handelsgesetzbuch. Kommerzielle Kurse. Baumwollindustrie in Mexiko.

№ 105, vom 16. November 1887.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizil einer Versicherungsgesellschaft. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Wochensituation und spezieller Ausweis der schweiz. Emissionsbanken. Operationen der Kontrollbüreaux für Gold- und Silberwaaren. Bundesrathsverhandlungen: Alkoholmonopol, Auswanderung. Verzollung von Waarensendungen nach Italien am 31. Dezember 1887. Ständige Verkaufsstellen. Exportmusterlager. Handelspolitisches. Zollwesen des Auslandes: Spanien (Alkoholgesetz). Exportmusterlager in England. Gold- und Silberwaarenindustrie in Frankreich. Handelsmuseen. Situation fremder Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.11.1887
Date	
Data	
Seite	532-554
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 734

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.